

Satzung der Stadt Lauterbach (Vogelsbergkreis) über die Benutzung der Stadtbücherei Lauterbach (Benutzungsordnung)

Aufgrund der §§ 5 und 20 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I. S. 142) zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I. S. 786), § 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 17.03.1970 (GVBl. I. S. 225) zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I. S. 54) und des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz (HessVwVG) in der Fassung vom 12.12.2008 zuletzt geändert durch Gesetz vom 29.11.2010 (GVBl. I. S. 421, 425) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Lauterbach am 12.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Leserkreis

1. Zwischen der Stadtbücherei und den Lesern/ Leserinnen wird ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis begründet.
2. Die Benutzung der Stadtbücherei Lauterbach ist für jeden im Rahmen der Satzung gestattet. Während der Öffnungszeiten ist die Stadtbücherei frei zugänglich.
3. Die Leitung der Stadtbücherei kann die Benutzung durch Personen, die außerhalb des Vogelsbergkreises wohnen, von Bedingungen abhängig machen oder Auflagen erteilen.

§ 2 Anmeldung

1. Der Büchereiausweis wird gegen Vorlage des Personalausweises oder eines Reisepasses mit gültiger Anmeldebestätigung des Einwohnermeldeamts für eine Gültigkeitsdauer von 12 Monaten ausgestellt.
2. Bei Jugendlichen unter 18 Jahren muss der Büchereiausweis von einem Erziehungsberechtigten unterschrieben werden.
Bei Jugendlichen zwischen 16 und 18 Jahren ist dies nicht notwendig, sofern bei der Anmeldung ein Personalausweis vorliegt.
3. Mit der Anmeldung erkennt der Leser/ die Leserin die Benutzerordnung an.
4. Die Anmeldedaten werden automatisch 5 Jahre nach dem letzten Verbuchungsvorgang gelöscht.

§ 3 Ausweis

1. Der Leser/ die Leserin erhält einen Ausweis für die Ausleihe, der nicht übertragbar ist. Der Verlust des

Ausweises und Adressänderungen sind der Stadtbücherei Lauterbach umgehend mitzuteilen.

2. Der Ausweis ist zurückzugeben, wenn die Stadtbücherei Lauterbach dies unter Angaben von Gründen verlangt.

§ 4 Medienausgabe, Verlängerung, Vormerkung, Rückgabe

1. Die Medien werden an den Leser/ die Leserin gegen Vorlage des Büchereiausweises ausgegeben. Die Weitergabe der Medien an Dritte ist unzulässig. Bei Überschreitung der Leihfrist werden Gebühren nach § 7, Absatz 4 der Benutzungsordnung erhoben.
2. Es gelten folgende Leihfristen:

Bücher	4 Wochen
Zeitschriften, Comics, CDs, CD-ROMs, Videospiele	2 Wochen
DVDs	1 Woche

3. Für die einzelnen Mediengruppen gelten folgende Ausleihbeschränkungen:

Bücher, Zeitschriften	unbeschränkt
Comics, CDs, CD-ROMs	jeweils 8
DVDs, Videospiele	jeweils 3

4. Eine einmalige Verlängerung der Medien (Bücher um 4 Wochen; Zeitschriften, Comics, CDs, CD-ROMs und Videospiele um 2 Wochen) ist möglich, falls die Medien nicht vorgemerkt sind. DVDs können nicht verlängert werden.
5. Ausgeliehene Medien können vor Ort oder aber über den Online-Katalog (unter www.stadtbuecherei-lauterbach.de) der Stadtbücherei Lauterbach vorgemerkt werden. Der Leser/ die Leserin kann Medien zur Rücklage vormerken. Über das Eintreffen vorgemerakter Medien kann der Leser/ die Leserin per Post, per SMS oder per E-Mail benachrichtigt werden. Dabei wird eine Bereitstellungsgebühr nach § 7, Absatz 5 der Gebührenordnung der Stadtbücherei Lauterbach erhoben. Bei per Post versendeten Vormerkbenachrichtigungen werden zusätzlich Portokosten lt. § 7, Absatz 11 der Gebührenordnung in Rechnung gestellt.
6. Die Stadtbücherei Lauterbach ist dem Leihverkehr deutscher Bibliotheken angeschlossen. Es gelten die jeweiligen Ausleihbedingungen der Partnerbibliotheken.

§ 5 Haftung

1. Der Leser/ die Leserin ist verpflichtet, die ausgeliehen Medien pfleglich zu behandeln und vor Beschmutzungen und Beschädigungen zu bewahren bzw. diese ggf. anzuzeigen.
2. Der Verlust von ausgeliehenen Medien ist der Stadtbücherei Lauterbach unverzüglich mitzuteilen.
3. Der Leser/ die Leserin ist für jede Beschädigung oder für den Verlust ausgeliehener Medien schadensersatzverpflichtet.

§ 6 Mahnungen, Ausschlussrecht

1. Bleibt eine dreimalige Erinnerung an den Leser/ die Leserin, die entliehenen Medien innerhalb einer bestimmten Zeit zurückzugeben, erfolglos, können diese durch die Vollstreckungsbehörde des Vogelsbergkreises gegen Entrichtung einer Abholgebühr eingezogen werden.
2. Bleibt diese nach § 6, Absatz 1 getroffene Maßnahme ergebnislos, ist die Stadtbücherei Lauterbach dazu berechtigt, die entliehenen Medien als verloren zu betrachten und Schadensersatz zu fordern.
3. Personen, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen, können von der Benutzung ausgeschlossen werden.
4. Der Leser/ die Leserin kann auch bei den Mahnungen die Benachrichtigungsart wählen. Man kann Mahnungen
 - per E-Mail,
 - per Post oder
 - per SMS erhaltenBei Mahnungen, die per Post versendet werden, werden nach § 7, Absatz 11 der Gebührenordnung die Portokosten erhoben.

§ 7 Gebühren

Die Gebührenordnung ist Bestandteil der Satzung.

1. Die Benutzung der Stadtbücherei Lauterbach ist gebührenfrei.
2. Für die Ausstellung eines Leserausweises wird für die Dauer von 12 Monaten (Nr.2.5 - 6 Monate) ab dem Ausstellungsdatum folgende Gebühren erhoben (bei Vorlage einer schriftlichen Einwilligung zum Bankeinzug werden die in der letzten Spalte angegebenen ermäßigten Gebühren erhoben).

2.1 Einzelausweis Erwachsene	28,00 €	24,00 €
2.2 Kinder und Jugendliche unter 18	9,00 €	6,00 €
2.3 Volljährige Schüler und Studenten(mit Ausweis)	13,00 €	kein Bankeinzug
2.4 „Eltern für Kind“-Ausweis für Eltern mit Kindern unter 6 Jahren (Gilt nur für die Ausleihe von Kindermedien)	6,00 €	kein Bankeinzug
2.5 Halbjahresausweis Erwachsene für 6 Monat ab Ausstellung	15,00 €	kein Bankeinzug
2.6 Personen mit Grundsicherung nach dem 2. und 12. Sozialgesetzbuch	5,00 €	kein Bankeinzug
2.7 Kinder von Personen mit Grundsicherung nach dem 2. und 12. Sozialgesetzbuch	0,00 €	kein Bankeinzug
2.8 Ausweis für Personen mit Ehrenamts card	5,00 €	kein Bankeinzug
2.9 Familienausweise (2 Erwachsene + alle Kinder unter 18)	45,00 €	36,00 €
2.10 Familienausweis Alleinerziehende (1 Erwachsener + alle Kinder unter 18)	31,00 €	26,00 €
2.11 Partnerausweis (2 Erwachsene mit gleichem Wohnsitz)	39,00 €	36,00 €
2.12 Ersatzausweis (mit einer Laufzeit bis zum Ende des Gültigkeit des verlorenen Ausweises)	Erwachsene 5,00 € Jugendliche 3,00 € Kinder 3,00 €	
2.13 Personen, die den Vorschriften des Asylgesetzes (AsylG) unterliegen	0,00 €	

- Für die Ausleihe von DVDs wird pro DVD eine Gebühr von 1,00 € erhoben.
- Bei Überschreitung der Leihfristen werden folgende Mahngebühren pro Medieneinheit erhoben:

Mahnstufe	Pro Buch	Pro CD, CD-ROM, Zeitschrift, Comic, Kinderbuch, Videospiel
1	1,00 €	0,50 €
2	2,00 €	1,00 €
3	3,00 €	1,50 €
4	4,00 €	2,00 €
5	5,00 €	2,50 €
6	6,00 €	3,00 €
7	7,00 €	3,50 €
8	8,00 €	4,00 €

Für DVDs gelten besondere Mahngebühren und Ausleihbedingungen. Nach Überschreitung der einwöchigen Ausleihfrist für DVDs fallen folgende Mahngebühren an:
Pro Tag und DVD: 1,00 €

- Für Vormerkungsbenachrichtigungen, die per Post, SMS oder E-Mail versendet werden, wird eine Bereitstellungsgebühr von 0,50 € erhoben.
- Für beschädigte und entfernte Strichcode- bzw. Transponderetiketten wird eine Gebühr von 0,50 € pro Etikett erhoben.
- Für das Erstellen einer Kontoübersicht wird eine Bearbeitungsgebühr von 0,20 € erhoben.
- Weist das Benutzerkonto einen Sollbetrag von über 11,00 € aus, erfolgt eine automatische Ausleihsperre bis zur Begleichung der ausstehenden Gebühren.
- Für das Abholen der Medien nach erfolgloser 3. Erinnerung werden 5,00 € erhoben.
- Für die Aufwendung einer Ersatzbeschaffung nach § 6, Absatz 2, wird eine Gebühr von 2,50 € pro Medieneinheit erhoben.
- Der Gemahnte trägt die Portokosten für die schriftlichen Mahnungen auf dem Postweg. Diese Kosten entfallen bei per E-Mail oder per SMS versandten Mahnungen.
- Beim Bestellen von Fernleihmedien wird pro Medieneinheit eine Bearbeitungsgebühr von 5,00 € erhoben. Portoaufschlag wird bei Büchersendungen über 1000 g (Päckchen oder Maxibrief) erhoben.
- Die Nutzung der Internetarbeitsplätze ist kostenlos für alle Besitzer eines gültigen Büchereiausweises der Stadtbücherei Lauterbach.
- Für den Ausdruck auf den Druckern der Internetarbeitsplätze wird eine Gebühr von 0,10 € pro Druckseite erhoben.

§ 8

Nutzungsordnung über die Internetnutzung

Für die Internetnutzung an den öffentlichen Arbeitsplätzen und über WLAN gilt die Nutzungsordnung über die Internetnutzung an den öffentlichen Arbeitsplätzen und über WLAN in der Stadtbücherei der Kreisstadt Lauterbach, die dieser Satzung als Anlage 1 beigelegt ist.

§ 9 Inkrafttreten. Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.
Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.11.2017 in Kraft.

Der Magistrat der Kreisstadt Lauterbach

Vollmöller, Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 13.10.17 im Lauterbacher Anzeiger bekannt gemacht.
Die 1. Änderungssatzung am 19.12.2012 im Lauterbacher Anzeiger bekannt gemacht.
Die 2. Änderungssatzung wurde am 27.06.2014 im Lauterbacher Anzeiger bekannt gemacht

Benutzungsordnung der Stadtbücherei Lauterbach



Obergasse 44

36341 Lauterbach

Ausleihe 06641/184162

Leitung 06641/184169

Fax 06641/184269

www.stadtbuecherei-lauterbach.de

stadtbuecherei@lauterbach-hessen.de

Öffnungszeiten

Montag	14 – 18 Uhr
Dienstag	14 – 18 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	10 – 18.30 Uhr
Freitag	13 – 18 Uhr
Samstag	10 – 13 Uhr

*Ich leih' mir was
Sie auch?*